

EV.-LUTH. LANDESKIRCHE HANNOVERS

DAS LANDESKIRCHENAMT

Hannover, den 10. Januar 1986
Rote Reihe 6
Telefon: 0511/12411
Durchwahl: 1241-268
Az.: 260 III 8, 21 R 200/230

Rundverfügung G1/1986

Vernehmungen und Durchsuchungen in strafrechtlichen Verfahren

Mit unserer Rundverfügung G29/63 - Nr. 6078 III 8 R 200 - vom 16. Oktober 1963 hatten wir das Merkblatt über Vernehmungen und Durchsuchungen in strafrechtlichen Verfahren übersandt. Das Merkblatt ist durch zwischenzeitliche Änderungen des staatlichen Rechts überholt. Wir heben daher die Rundverfügung G29/63 hiermit auf.

Jeder Pastor und jeder kirchliche Mitarbeiter untersteht wie jeder andere Staatsbürger den staatlichen Vorschriften. Seine Rechte und Pflichten bei Vernehmungen und Durchsuchungen in strafrechtlichen Verfahren richten sich nach den strafrechtlichen Bestimmungen des Staates, insbesondere nach der Strafprozeßordnung (StPO). Ergänzend zu diesen allgemeinen Grundsätzen geben wir die folgenden besonderen Hinweise für die Tätigkeit im kirchlichen Dienst.

1. Aussagegenehmigung

Über alle Angelegenheiten, die dem Pastor oder Mitarbeiter in Ausübung seines Dienstes bekannt geworden und die ihrer Natur nach oder infolge besonderer Anordnungen vertraulich sind, hat er Verschwiegenheit zu bewahren. Über diese Angelegenheiten darf er ohne Aussagegenehmigung seines Dienstherrn oder Anstellungsträgers, die auch in Eilfällen - ggf. fernmündlich - eingeholt werden muß, weder vor Gericht noch außergerichtlich Aussagen oder Erklärungen abgeben. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Dienstverhältnisses (§ 34 PfG; § 46 Abs. 1 und 2 KBG; § 8 DienstVO) .

2. Zeugnisverweigerungsrecht aus beruflichen Gründen

- a) Bei einer Zeugenvernehmung haben Geistliche nach § 53 StPO das Recht, über das, was ihnen in ihrer Eigenschaft als Seelsorger anvertraut oder bekannt geworden ist, das Zeugnis zu verweigern.

Als Geistliche im Sinne der StPO sind neben den Pfarrern namentlich die Pfarrvikare und Pfarrverwalter anzusehen, wenn sie in selbständiger Stellung im kirchlichen Amt seelsorgerliche Tätigkeit ausüben.

Die unter dieses Zeugnisverweigerungsrecht fallenden Tatsachen braucht der Pastor nicht von der Person, die sich ihm anvertraut hat, selbst erfahren zu haben; es reicht, daß sie ihm irgendwie bekannt geworden sind. Außerhalb des Bereichs dieses Zeugnisverweigerungsrechtes liegen die Vorgänge, von denen der Pastor nicht in seiner Eigenschaft als Seelsorger erfährt, z.B. bei ausschließlich verwaltender, karitativer, fürsorglicher, erzieherischer Tätigkeit. Es handelt sich also um Fälle, in denen der Pastor seine Kenntnis völlig unabhängig von dem Vertrauen, das der Pastor in seiner Eigenschaft als Seelsorger benötigt, erlangt hat. Selbst wenn die Person, die sich dem Pastor anvertraut hat, ihn von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbindet, ist der Pastor berechtigt, von seinem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch zu machen. Nach § 33 Abs. 2 PFG soll er aber sorgfältig prüfen, ob und inwieweit er Aussagen oder Mitteilungen verantworten kann.

- b) Außerdem haben in den unter a) beschriebenen Fällen die Personen, die zur Vorbereitung auf den Beruf eines Geistlichen an der berufsmäßigen Tätigkeit des Geistlichen teilnehmen - namentlich Vikare - und Gehilfen der Geistlichen gemäß § 53a StPO ein Zeugnisverweigerungsrecht. Ein kirchlicher Mitarbeiter ist im Rechtssinne Gehilfe eines Geistlichen, wenn zwischen seiner Tätigkeit und der des Geistlichen ein unmittelbarer Zusammenhang besteht. In diesen Fällen muß ein bestimmender Einfluß des Geistlichen auf die Seelsorgearbeit des Gehilfen bestehen. Das Zeugnisverweigerungsrecht des Gehilfen entsteht erst, wenn er in seinem konkreten Fall der seelsorgerlichen Tätigkeit Hilfe geleistet hat, aber auch bereits dann, wenn der Geistliche noch nicht

eingeschaltet gewesen ist. Im Einzelfall kann das Zeugnisverweigerungsrecht des Gehilfen zweifelhaft sein. In diesen Fällen empfehlen wir, sich an uns zu wenden. Gehilfen können im Einzelfall z.B. Diakone oder Pfarrsekretärinnen sein, etwa wenn sich jemand dem Mitarbeiter bereits im Gemeindebüro anvertraut oder wenn der Mitarbeiter in einem Seelsorgefall einen Brief nach Diktat zu schreiben hat.

Über die Ausübung des Zeugnisverweigerungsrechts gemäß § 53a StPO entscheidet der Geistliche, es sei denn, daß seine Entscheidung in absehbarer Zeit nicht herbeigeführt werden kann.

3. Beichtgeheimnis

Tatsachen, die der Pastor in der Beichte erfährt, unterliegen nicht nur dem Zeugnisverweigerungsrecht, sondern sind auch vom Pastor gemäß § 33 Abs. 1 PfG als Beichtgeheimnis gegenüber jedermann unverbrüchlich geheimzuhalten, also u.a. gegenüber Mitarbeitern und ehrenamtlichen Seelsorgehelfern sowie dem Ehegatten. Die Verpflichtung besteht selbst dann, wenn der Pastor von der Person, die sich ihm anvertraut hat, von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden wird.

4. Kein Asylrecht

Personen, nach denen gefahndet wird, dürfen dem Zugriff der Strafverfolgungsbehörde nicht entzogen werden. Unsere Rechtsordnung anerkennt kein Asylrecht für in Kirchen oder sonstige kirchliche Gebäude Geflüchtete.

Wir bitten, alle Mitarbeiter von dieser Rundverfügung in Kenntnis zu setzen. Für weitere Fragen stehen wir gern zur Verfügung.

gez. Dr. von Vietinghoff